

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1553

## **Genehmigung der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt und Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi und Bolken sowie der Gemeinde Drei Höfe haben am 14. Juni 2023, die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hüniken am 22. Juni 2023 und die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken am 26. Juni 2023 eine Totalrevision des Feuerwehrreglements sowie des gemeinsamen Vertrags beschlossen. Letzterer wird gemäss § 71 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) vom Regierungsrat genehmigt. Die Neufassung wurde nötig, da die Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt mit der Feuerwehr der Gemeinde Drei Höfe fusioniert. Neu wird das Leitgemeindemodell gewählt, wobei die Einwohnergemeinde Etziken Leitgemeinde ist. Zudem wird die Feuerwehrdienstpflicht an die längere Dienstdauer in der Gemeinde Drei Höfe angepasst und insofern erstreckt, als sie weiterhin in dem Jahr beginnt, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und mit dem Jahr aufhört, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Auch die Erstreckung der Dauer der Feuerwehrdienstpflicht wird vom Regierungsrat genehmigt (§ 77 Abs. 2 GVG).

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Vertrag

Nach § 71 Abs. 1 GVG hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisierung einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sowie deren Anpassungen sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Mit der vorliegenden Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags wird der bestehende Feuerwehrzusammenschluss auf die Gemeinde Drei Höfe ausgedehnt und gleichzeitig das Leitgemeindemodell mit Etziken als Leitgemeinde eingeführt. Die Neufassung kann genehmigt werden.

## 2.2 Feuerwehrdienstpflichtalterserweiterung

Gemäss § 77 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Anpassung der Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres an die in der Gemeinde Drei Höfe bereits geltende Regelung garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kameraleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Alter von 42 Jahren sind viele Feuerwehrangehörige noch sehr leistungsfähig, gut ausgebildet und verfügen über eine grosse Erfahrung. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 71 Abs. 2 und 77 Abs. 1 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b) Ziff. 1 und 165 GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

- 3.1 Die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt wird genehmigt.
- 3.2 Die Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters für die Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	200.--	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei		

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung

Solothurnische Gebäudeversicherung (3, *mit 1 gen. Vertrag*)

Amt für Gemeinden (*mit 1 gen. Vertrag*)

Einwohnergemeinde Etziken, Gemeindepräsidium, Bünackerweg 11, 4554 Etziken (*mit 1 gen. Vertrag, Rechnung, **Einschreiben***)

Einwohnergemeinde Aeschi, Gemeindepräsidium, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi (*mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben***)

Einwohnergemeinde Bolken, Gemeindepräsidium, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken (*mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben***)

Gemeinde Drei Höfe, Gemeindepräsidium, Landstrasse 7, 4558 Winistorf (*mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben***)

Einwohnergemeinde Hüniken, Gemeindepräsidium, Chilchackerweg 59, 4554 Hüniken (*mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben***)